



**INTERESSENSVERTRETUNG  
ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE**

ZVR-Zahl: 288458932  
Taborstraße 10, 1020 Wien  
Tel + 43 664 57 47 584  
E-Mail: [office@iogv.at](mailto:office@iogv.at)  
[www.iogv.at](http://www.iogv.at)

ZVR-Zahl: 873642346  
Volksgartenstraße 1, A-1010 Wien  
Tel +43 1 524 93 77, Fax DW 20  
E-Mail: [office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)  
[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

An das

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

am 15.07.2011

per E-Mail: [post@bmj.gv.at](mailto:post@bmj.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Stellungnahme zum Ministerialentwurf für ein Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG (293/ME) vom 22. Juni 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die unterzeichnenden Verbände österreichischer Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO), das sind die **Interessensvertretung Österreichischer Gemeinnütziger Vereine (IÖGV)** und das **ÖKOBURO – Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen** mit ihren insgesamt 38 Mitgliedsorganisationen (MO) aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kinder- und Jugendwohlfahrt, Menschenrechte, Humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Umwelt und Verkehr, Tierschutz u.v.m.

Nehmen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Wir unterschreiben die Feststellung, dass es sich beim Versuch der Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse in einer Demokratie um einen normalen und gesunden Vorgang handelt, sofern er transparent und unter Beachtung gewisser Spielregeln erfolgt. Als Vertreter/innen der Zivilgesellschaft erwarten wir uns davon sogar mehr Mitsprachemöglichkeiten, d.h. ein *level playing field* im Vergleich zu anderen, mächtigeren Interessensgruppen.

Verschiedene Vorkommnisse haben zuletzt die Tätigkeit von Lobbyisten und von Unternehmen, die Lobbyisten beschäftigen in ein denkbar schlechtes Licht gerückt und das Vertrauen in die Art und Weise, wie staatliche Entscheidungen zustande kommen massiv beschädigt. Wir begrüßen daher die Initiative der Regierung, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Transparenz und die Integrität im Sektor und damit auch das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie wieder anzuheben.

Wir begrüßen auch ausdrücklich den Vorschlag von Frau Parlamentspräsidentin Dr. Prammer, noch bevor das Gesetz beschlossen wird eine öffentliche Enquete unter Einbeziehung aller wesentlichen Akteure abzuhalten, bei der die Bedeutung und Vielschichtigkeit des Themas beleuchtet und in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden soll.

Zu den konkret vorgeschlagenen Bestimmungen im Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1. Begriffsbestimmungen, Anwendung auf unsere Mitgliedsorganisationen (§ 3)**

Wir akzeptieren, dass wir vom Gesetz als „Interessenverbände“ bzw. „Interessenträger“ und unsere Funktionär/innen sowie ein Teil unserer Mitarbeiter/innen als „Interessenvertreter/innen“ bezeichnet und als solche behandelt werden, obwohl wir uns selbst dieser Terminologie nicht bedienen.

Unsere Mitgliedsorganisationen haben entsprechend §§ 34 ff. BAO entweder gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Charakter und vertreten i.d.R. ein konkretes Anliegen aus den Bereichen Soziales, Menschenrechte, Humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Umwelt usw., das über die engeren Interessen der Organisation und ihrer Mitglieder weit hinausgeht.

Es ist zutreffend, dass die meisten unserer Mitgliedsorganisationen im Rahmen ihres statutarischen Auftrags und um ihrem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen auch Aktivitäten setzen „mit dem Ziel der direkten Einflussnahme auf einen bestimmten Entscheidungsprozess der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung“. In unserem Sprachgebrauch nennen wir das nur selten Lobbying, sondern sprechen vielmehr von Anwaltschaft, abgeleitet von der bei NRO international gebräuchlichen engl. Bezeichnung *advocacy*.

Viele unserer Mitglieder, aber längst nicht alle, bedienen sich dazu auch hauptamtlicher Mitarbeiter/innen, wiewohl der Umfang dieser Aktivitäten in den meisten Fällen gegenüber den Kernaufgaben der Organisationen von untergeordneter Bedeutung ist.

Dazu einige Beispiele:

- **Organisation A** bringt mit ihren Operationen am Grauen Star zehntausenden Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika das Augenlicht zurück. Durch ihr konsequentes Eintreten für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Ländern der 3. Welt hat sie erreicht, dass dieser Aspekt im Entwicklungszusammenarbeitsgesetz 2003 besondere Berücksichtigung fand.

- **Organisation B** leistete 2010 in 26 Ländern Katastrophenhilfe und nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit (EZA). Im Kontakt mit politischen Mandatarinnen und Beamten/innen setzt sich die Organisation gemeinsam mit anderen EZA-Organisationen seit Jahren – bisher erfolglos – für einen höheren Beitrag Österreichs zur internationalen humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit (ODA) ein. Dies geschah zuletzt im Zuge der Verabschiedung des Budgetbegleitgesetzes 2011.
- **Organisation C** ist die größte, ursprünglich österreichische internationale Organisation im Bereich der Kinder- und Jugendwohlfahrt und in 132 Ländern tätig. Sie beschäftigt mehrere Mitarbeiter/innen, die sich konsequent bei Funktionsträger/innen für Verbesserungen in der österreichischen Kinder- und Jugendwohlfahrt einsetzen.
- **Organisation D** findet für ihre Aktivitäten im Bereich Tierschutz internationale Anerkennung und hat sich zuletzt – vergeblich – bei österreichischen Entscheidungsträger/innen darum bemüht im Zuge der Novellierung des Abgabenänderungsgesetzes 2011 in den Genuss der Spendenabzugsfähigkeit zu kommen.

Bei einigen Organisationen gehören der regelmäßige Kontakt und die Zusammenarbeit mit Funktionsträger/innen und Partner/innen aus der öffentlichen Verwaltung und aus der Wirtschaft zum „Kerngeschäft“ dieser Organisationen.

Auch dazu zwei Beispiele:

- **Organisation E** setzt sich als Teil einer renommierten, weltumspannenden Organisation in rund 100 Ländern konsequent für den Umwelt- und Artenschutz ein. Zu diesem Zweck geht sie auch Partnerschaften mit Unternehmen ein und erhält von diesen Geldleistungen. In den meisten Fällen ist das Ziel dabei ein gemeinsamer Werbeauftritt (Sponsoring), in einigen Fällen handelt es sich um längerfristige Projektkooperationen mit einem gemeinsamen Ziel, z.B. der Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und dessen schädlicher Auswirkungen auf die Umwelt. Zu diesem Zweck setzen die Projektpartner gemeinsame Aktivitäten (z.B. Organisation von Kamingesprächen), um ihr Anliegen Funktionsträger/innen nahe zu bringen.
- **Organisation F** tritt seit mehr als 20 Jahren für eine ökologisch verträgliche, sozial gerechte und effiziente Mobilität in Österreich ein. Sie hält dazu Kontakt mit den verantwortlichen Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen in Ministerien sowie in anderen Teilen der öffentlichen Verwaltung bei Bund, Bundesländern und Gemeinden. Die Organisation finanziert ihre Arbeit aus privaten Spenden, aus öffentlichen Geldern und aus Zuwendungen von Unternehmen, die in vielen Fällen auch Akteure im Bereich des Verkehrs sind. Sie führt ausschließlich Projekte durch, die streng dem Vereinszweck folgen und erstellt objektiv Studien. Sie handelt dabei nicht im Auftrag einer oder mehrerer dieser Firmen.

Unter unseren Mitgliedsorganisationen besteht die Sorge, ob zu Recht oder nicht, dass sie durch eine Unschärfe bei den Begriffsbestimmungen (§ 3), nicht selbstverständlich als „Interessenverbände“, sondern möglicherweise als „Unternehmen, die Unternehmens-

lobbyisten beschäftigen“ (Beispiele A – E) oder sogar als „Interessenvertretungsunternehmen (IVU)“ (Beispiele E, F) angesehen werden könnten.

Dies wird von unseren Mitgliedsorganisationen aus zwei Gründen abgelehnt:

- a. Der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck steht bei den Aktivitäten unserer Mitgliedern im Vordergrund und ist bestimmend für deren **Identität und Selbstdarstellung**. Die Bezeichnungen „Lobbyist“, „Unternehmen“ oder „Unternehmenslobbyist“ ist unseren Mitgliedsorganisationen fremd und die Eintragung in den entsprechenden Teil des Registers oder der Hinweis auf einen speziellen Verhaltenskodex für Lobbyisten würde das Selbstverständnis und die Identifikation ihrer Mitarbeiter/innen und Unterstützer/innen (Spender/innen, Fördergeber/innen, Sponsor/innen) mit dem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck massiv irritieren.
- b. Die in § 4 Abs. 1 und 2 bzw. in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Pflichten für „Interessenvertretungsunternehmen (IVU)“ und „Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen“ bzw. „Lobbyisten“ und „Unternehmenslobbyisten“ würden für unsere Mitglieder einen beträchtlichen und im Vergleich zu ihren sonstigen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Aufgaben unverhältnismäßigen **administrativen Aufwand** mit sich bringen bzw. müssten sie allenfalls die unter § 16 ff. genannten Rechtsfolgen und Sanktionen gewärtigen.

Die Sorge unserer Mitgliedsorganisationen, zukünftig als „Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen“ oder sogar als IVU tituliert zu werden, ist darin begründet, dass ein „Interessenverband“ im vorliegenden Gesetzesentwurf definiert wird als „ein Verein oder vertraglicher Zusammenschluss mehrerer Personen, zu dessen Aktivitäten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 gehören und der weder Interessenvertretungsunternehmen (IVU) noch gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretung ist“.

Damit ist nicht gesagt, dass ein Verein – die häufigste Rechtsform unter den gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen – automatisch Rechtssicherheit hat, als Interessenverband angesehen zu werden, noch gilt dies für andere, immer wieder auch bei unseren Mitgliedsorganisationen anzutreffenden Rechtsformen wie die gemeinnützige GmbH oder Privatstiftungen.

Wir schlagen daher vor und ersuchen dringend, bevor der Entwurf dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt wird, durch eine entsprechend präzise Abgrenzung dafür Sorge zu tragen, **dass gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen, sofern sie lediglich Tätigkeiten ausüben wie oben dargestellt und nachweislich keine Lobbyingaufträge im Sinne des § 3 Abs. 1 annehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform jedenfalls als Interessenverbände und ihre Funktionär/innen und Mitarbeiter/innen als Interessenvertreter behandelt werden und somit auch nur die in § 4 Abs. 3 bzw. in § 5 Abs. 3 genannten Pflichten zu erfüllen haben.**

## **2. Prinzipien der Tätigkeit, unlauterer und unangemessener Druck auf Funktionsträger (§ 6 Z 4)**

Die Formulierung §6 Z 4 ist sehr unpräzise und auch aus den Erläuterungen geht nicht hervor, was unter „unlauterem und unangemessenem Druck“ konkret zu verstehen ist. Strafrechtlich relevantes Verhalten wird erwähnt, ist aber nicht das Kriterium. **Hier sollte eine Präzisierung zumindest in den Erläuterungen des Gesetzes vorgenommen werden.** Bewährte und gesellschaftlich akzeptierte Praktiken von Mitgliedsorganisationen wie z.B. über spektakuläre Aktionen auf Missstände aufmerksam zu machen, dürfen durch das Lobbying-Transparenz-Gesetz nicht mit Verwaltungsstrafen bedroht werden. Diese Praktiken unserer Mitgliedsorganisationen sind Teil der ausgereiften demokratischen Kultur in Österreich. Es kann nicht das Ziel des Gesetzes sein, die demokratische Kultur auf diesem Wege einzuschränken.

## **3. Pflichten von Interessenverbänden, Verhaltenskodex (§ 7 Abs. 2)**

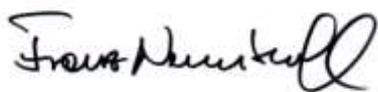
Wir akzeptieren die Forderung nach einem verbindlichen Verhaltenskodex, auch für Interessenverbände bzw. Interessenvertreter, lehnen es aber mit der oben bereits unter 1. a. angeführten Begründung ab, in den von uns verwendeten Geschäftsbriefen besonders darauf hinzuweisen.

Unser Vorschlag: Streichung der entsprechenden Passage im Gesetz. § 7 Abs. 2 könnte stattdessen lauten:

„Auf den von ihnen verwendeten oder zugrunde gelegten Verhaltenskodex haben Interessenvertretungsunternehmen (IVU) und **Unternehmen, welche Unternehmenslobbyisten beschäftigen** in den von ihnen verwendeten Geschäftsbriefen und in ihrem Internetauftritt besonders hinzuweisen. **Interessenvertretungsunternehmen (IVU) und Interessenträger** haben auf Verlangen jeder interessierten Person einen allgemein verfügbaren Zugang im Internet bekanntzugeben oder ihn auszufolgen.“

Mit freundlichen Grüßen

DI Franz Neunteufl  
Geschäftsführer IÖGG



Mag. (FH), DI Markus Piringer  
Geschäftsführer ÖKOBÜRO

